



HVBG

HVBG-Info 09/1999 vom 12.03.1999, S. 0829 - 0835, DOK 372.11/017; 372.11/017-LSG

Kein UV-Schutz (§ 550 Abs. 1 RVO) für Unfälle beim Zurücklegen von Wegen auf dem Grundstück der Arztpraxis - Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 11.11.1998 - L 2 U 2275/98

Kein UV-Schutz (§ 550 Abs. 1 RVO = § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII) für Unfälle beim Zurücklegen von Wegen auf dem Grundstück der Arztpraxis;

hier: Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Baden-Württemberg vom 11.11.1998 - L 2 U 2275/98 - (rechtskräftig)

Das LSG Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 11.11.1998 - L 2 U 2275/98 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

Bei der Unterbrechung des Weges eines Versicherten zur Arbeitsstätte, um vor Arbeitsbeginn eine am Weg gelegene Arztpraxis aufzusuchen und sich dort wegen Kreislaufbeschwerden behandeln zu lassen und dadurch die Arbeitsfähigkeit zu sichern, unterliegen nur Wege innerhalb des öffentlichen Verkehrsraums dem Unfallversicherungsschutz gem § 550 Abs 1 RVO. Kein Unfallversicherungsschutz besteht dagegen für Unfälle beim Zurücklegen von Wegen auf dem Grundstück der Arztpraxis.

Orientierungssatz:

Abgrenzung zu versicherten Unfällen innerhalb einer Werksambulanz.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten um die Gewährung von Entschädigungsleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung im Rahmen eines Rücknahmeverfahrens.

Die .. geborene Klägerin war ab Januar 1991 als kaufmännische Angestellte bei der Firma .. Lichttechnik GmbH & Co. (Firma W.), .., beschäftigt. Am 10.07.1995 zeigte die Firma W. der Beklagten an, die Klägerin habe am 29.05.1995 einen Unfall erlitten; sie habe sich an diesem Tag nicht gut gefühlt und sei deshalb auf dem Weg zu ihrer Arbeitsstelle bei ihrem Hausarzt Dr. S, D.str., vorbeigegangen, um einen Sprechstundentermin zu vereinbaren. Im Treppenhaus zur Arztpraxis sei die Klägerin gefallen und habe sich dabei die linke Hand gequetscht. Der von der Klägerin am Unfalltag gegen 8.00 Uhr aufgesuchte Orthopäde Dr. S diagnostizierte als Gesundheitsstörung "Distorsion linkes Daumengrundgelenk bzw. linkes Handgelenk"; die Klägerin sei ab dem 29.05.1995 arbeitsunfähig krank (vgl. Durchgangsarztbericht vom 07.07.1995).

Am 18.12.1995 stellte die Klägerin bei der Beklagten den Antrag, das Ereignis vom 29.05.1995 als Arbeitsunfall anzuerkennen und ihr Verletztenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE)

von 30 v.H. zu gewähren. Als Folge des Unfallereignisses leide sie an einer Versteifung des linken Handgelenkes und der Finger der linken Hand. Als Linkshänderin sei sie hierdurch in ihrer Erwerbsfähigkeit erheblich beeinträchtigt.

Die Beklagte lehnte die Gewährung von Entschädigungsleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung ab mit der Begründung, die Klägerin habe am 29.05.1995 keinen Arbeitsunfall erlitten; Wege zum Arzt wegen eines nicht durch einen Arbeitsunfall bedingten Leidens lägen grundsätzlich im eigenen Interesse des Versicherten und stünden deshalb nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Anders sei ausnahmsweise dann zu entscheiden, wenn der Unternehmer ein Interesse an einer sofortigen Behandlung des Verletzten habe, damit dieser seine Tätigkeit nach der Behandlung sofort wieder aufnehmen könne. Eine solche Ausnahme liege hier nicht vor, weil sich der Unfall nicht auf dem Weg zu einer Behandlung, sondern lediglich zu einer Terminvereinbarung ereignet habe (Bescheid vom 13.02.1996).

Dagegen erhob die Klägerin Widerspruch mit der Begründung, sie habe am Morgen des 29.05.1995 unter schwerer Übelkeit gelitten; bevor sie Dr. S aufgesucht habe, habe sie ihren Abteilungsleiter angerufen. Dieser habe ihr mitgeteilt, sie solle unverzüglich zu ihrem Arzt gehen, dort ihre Arbeitsfähigkeit wiederherstellen lassen und dann zur Arbeit erscheinen. Entsprechend dieser Anweisung habe sie sich verhalten. Mithin habe ein erhebliches Interesse des Unternehmers an ihrer sofortigen ärztlichen Behandlung bestanden. Sie habe deshalb einen Arbeits-(= Wege-)unfall erlitten. Die Beklagte wies den Widerspruch zurück (Widerspruchsbescheid vom 17.04.1996).

Die deswegen erst am 25.09.1996 zum Sozialgericht (SG) Reutlingen (S 6 U 2042/96) erhobene Klage nahm die Klägerin mit Schriftsatz vom 26.05.1997 zurück.

Mit - weiterem - Schriftsatz vom selben Tag stellte sie bei der Beklagten den Antrag, den Bescheid vom 13.02.1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17.04.1996 zurückzunehmen und ihr wegen der Folgen des Ereignisses vom 29.05.1995

Entschädigungsleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu gewähren. Zur Begründung verwies sie auf ihr bisheriges Vorbringen. Im Bescheid vom 31.07.1997 hielt die Beklagte an der Bestandskraft der früheren Bescheide fest und lehnte die Erteilung eines Rücknahmebescheides - ohne jede Sachprüfung - ab mit der Begründung, aus dem Vorbringen der Klägerin ergebe sich nichts, was für die Unrichtigkeit der Vorentscheidung sprechen könne.

Der dagegen erhobene Widerspruch, zu dessen Begründung die Klägerin erneut auf ihr früheres Widerspruchsvorbringen verwies, blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 28.10.1997).

Deswegen erhob die Klägerin am 05.11.1997 Klage zum SG (S 6 U 2863/97). Zur Begründung verwies sie wiederum auf ihr bisheriges Vorbringen.

Durch Urteil vom 26.03.1998, den früheren Prozeßbevollmächtigten der Klägerin gegen Empfangsbekanntnis am 15.06.1998 zugestellt, wies das SG die Klage ab: Mit ihrem Rücknahmeantrag sowie im Klageverfahren habe die Klägerin keine neuen Tatsachen vorgetragen oder Beweismittel benannt; zu Recht habe sich die Beklagte deshalb auf die Bindungswirkung der früheren Bescheide berufen und den Rücknahmeantrag ohne weitere Sachprüfung abgelehnt.

Hiergegen richtet sich die am 08.07.1998 eingelegte Berufung der Klägerin, mit der sie ihr Begehren weiterverfolgt. Zur Begründung trägt sie im wesentlichen vor, wenn es um eine Frage der

Rechtsanwendung gehe, könne sie bereits begrifflich keine neuen Tatsachen oder Beweismittel vortragen; § 44 des Sozialgesetzbuches - Verwaltungsverfahren - (SGB X) enthalte ein solches Erfordernis auch nicht. Ergänzend trägt die Klägerin vor, sie habe sich am Unfalltag bei Dr. S nicht nur einen Arzttermin geben lassen; vielmehr habe ihr Dr. S an diesem Tag wegen Kreislaufschwierigkeiten ein Medikament verabreicht und ein Rezept ausgestellt. Der Arztbesuch habe nach den gesamten Umständen wesentlich dazu dienen sollen, einer Verschlechterung ihres Befindens entgegenzuwirken und ihr auf diese Weise mit Aussicht auf Erfolg eine Fortsetzung ihrer Tätigkeit zu ermöglichen.

Die Klägerin beantragt,
das Urteil des Sozialgerichts Reutlingen vom 26. März 1998 sowie den Bescheid vom 31. Juli 1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28. Oktober 1997 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, unter Rücknahme des Bescheides vom 13. Februar 1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. April 1996 das Ereignis vom 29. Mai 1995 als Arbeitsunfall anzuerkennen und ihr wegen dessen Folgen Entschädigungsleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,
die Berufung zurückzuweisen.

Sie erachtet das angefochtene Urteil für zutreffend. Zur weiteren Darstellung des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der vorliegenden Verwaltungsakte der Beklagten sowie den der Prozeßakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Berufung der Klägerin ist zulässig (§§ 143 ff. des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -), aber unbegründet. Zu Recht hat das SG die Klage abgewiesen, denn die Beklagte hat durch den Bescheid vom 31.07.1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28.10.1997 unter Berufung auf die Bindungswirkung des Bescheides vom 13.02.1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17.04.1996 - im Ergebnis - zu Recht die Gewährung von Entschädigungsleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung wegen der Folgen des Ereignisses vom 29.05.1995 abgelehnt.

Wird der gegen einen Verwaltungsakt gegebene Rechtsbehelf nicht oder erfolglos eingelegt, so ist der Verwaltungsakt für die Beteiligten in der Sache bindend, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist (§ 77 SGG).

Diese Bindungswirkung ist vorliegend in bezug auf die Versagung der Gewährung von Entschädigungsleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung eingetreten, weil die Beklagte diese durch den Bescheid vom 13.02.1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17.04.1996 abgelehnt hat und die Klägerin die deswegen zum SG erhobene Klage mit Schriftsatz vom 26.05.1997 zurückgenommen hat.

Nach § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X ist ein rechtsverbindlich gewordener Bescheid nur dann zurückzunehmen und durch eine zutreffende Entscheidung zu ersetzen, wenn sich im Einzelfall ergibt, daß bei seinem Erlaß das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deswegen Sozialleistungen zu Unrecht nicht

erbracht worden sind.

Für die Anwendung des § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X gilt, daß vor einer erneuten Sachprüfung formal zwei Prüfungsabschnitte durchlaufen werden; zwar verlangt dies die genannte Bestimmung nicht ausdrücklich, setzt aber stillschweigend voraus, daß dies gedanklich geschieht: Zunächst ist zu prüfen, ob neue Tatsachen oder Erkenntnisse geltend gemacht oder neue Beweismittel benannt werden. Ergibt sich im Rahmen eines Antrages auf Erteilung eines Zugunstenbescheides mangels entsprechenden Vortrages nichts, was für die Unrichtigkeit der Vorentscheidung sprechen könnte, darf sich die Verwaltung ohne jede neue Sachprüfung auf die Bindungswirkung früherer Bescheide berufen (vgl. BSG SozR 1300 § 44 Nr. 33; BSG vom 29.01.1992 - 9a RV 2/91 - und BSG NJW 1990, 1501; LSG Baden-Württemberg vom 09.05.1994 - L 11 V 2087/92 - und vom 20.01.1993 - L 11 V 404/93 - sowie LSG Nordrhein-Westfalen, E-LSG V-001). Werden zwar neue Tatsachen oder Erkenntnisse vorgetragen oder neue Beweismittel benannt, ergibt aber die Prüfung, daß die vorgebrachten Gesichtspunkte nicht tatsächlich vorliegen oder für die frühere Entscheidung nicht erheblich waren, darf sich die Behörde ebenfalls auf die Bindungswirkung stützen. Nur wenn die Prüfung zu dem Ergebnis führt, daß ursprünglich nicht beachtete Tatsachen oder Erkenntnisse vorliegen, die für die Entscheidung wesentlich sind, ist ohne Rücksicht auf die Bindungswirkung erneut zu entscheiden (vgl. BSG sowie LSG Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen, jeweils a.a.O.).

Unter Zugrundelegung dieser rechtlichen Gegebenheiten sowie bei Anwendung dieser Maßstäbe beruft sich die Beklagte in den angefochtenen Bescheiden - im Ergebnis - zu Recht auf die Bindungswirkung des Bescheides vom 13.02.1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17.04.1996, denn die Klägerin hat gegen die Richtigkeit dieser Entscheidung keine neuen, bisher unbekanntes Tatsachen vorzubringen vermocht, die ihr Begehren auf Gewährung von Entschädigungsleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung als begründet erscheinen ließen; vielmehr beruht ihr Vorbringen im Verfahren auf Erlaß eines Rücknahme-(=Zugunsten-)bescheides auf dem selben Sachverhalt, der bereits Gegenstand der vorgenannten Bescheide war. Soweit sie in der Berufungsbegründung vorgetragen hat, sie habe am Unfalltag bei Dr. S nicht nur einen Behandlungstermin ausmachen wollen, vielmehr sei sie wegen einer Kreislaufschwäche von diesem Arzt am 29.05.1995 auch tatsächlich behandelt worden, ist dieser Vortrag nicht neu im obigen Sinne, denn die Klägerin hat bereits in der Begründung ihres Widerspruchs gegen den Bescheid vom 13.02.1996 auf eine Behandlung durch Dr. S am Unfalltag hingewiesen, ohne daß die Beklagte dieses Vorbringen allerdings beachtet hat. Der Vortrag ist vorliegend aber nicht entscheidungserheblich, denn auch dieser Umstand ändert nichts daran, daß sich der Sturz im Treppenhaus der Arztpraxis nicht in einem - wie erforderlich - inneren Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit der Klägerin oder einem mit der Aufnahme einer versicherten Tätigkeit zusammenhängenden Weg ereignete, sondern in den privaten, eigenverantwortlichen - und damit unversicherten - Bereich fiel.

Gemäß § 548 Abs. 1 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) - deren Bestimmungen sind hier weiterhin anzuwenden, weil sich der Unfall bereits am 29.05.1995 ereignet hat und über die Gewährung von Entschädigungsleistungen auch für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Sozialgesetzbuches - Gesetzliche Unfallversicherung - (SGB VII) am 01.01.1997 zu entscheiden ist (§§ 212, 214 Abs. 3 SGB VII) - ist ein Arbeitsunfall ein Unfall,

den ein Versicherter bei einer der in den §§ 539, 540 und 543 bis 545 RVO genannten Tätigkeiten erleidet. Als Arbeitsunfall gilt auch ein Unfall auf einem mit den vorgenannten Tätigkeiten zusammenhängenden Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit (§ 550 Abs. 1 RVO). Voraussetzung für die Annahme eines Arbeitsunfalls ist dabei u.a. der Nachweis der Tatbestandsmerkmale der versicherten Tätigkeit, des Unfallereignisses und der geltend gemachten Gesundheitsstörung. Hinsichtlich des Vorliegens der unfallversicherungsrechtlich geschützten Tätigkeit muß bei vernünftiger Abwägung des Gesamtergebnisses des Verfahrens der volle Beweis erbracht werden (vgl. u.a. BSGE 60, 58 ff.; 58, 80, 83; 45, 1, 9; 43, 110, 111 und 19, 52, 53). Für die Annahme eines Arbeitsunfalls ist regelmäßig erforderlich, daß das Verhalten, bei dem sich der Unfall ereignet hat, einerseits zur versicherten Tätigkeit zu rechnen ist und daß diese Tätigkeit andererseits den Unfall herbeigeführt hat. Zunächst muß also eine sachliche Verbindung mit der Betriebstätigkeit und dem Beschäftigungsverhältnis bestehen, die es rechtfertigt, das betreffende Verhalten der versicherten Tätigkeit zuzurechnen (vgl. BSGE 63, 273, 274; BSG SozR 2200 § 548 Nrn. 95 und 84; BSG SozR 3-2200 § 548 Nr. 22; BSG NJW 1995, 3340 ff und vom 18.03.1997 - 2 RU 22/96 -). Dabei kommt es für den erforderlichen inneren Zusammenhang zwischen der zum Unfall führenden Verrichtung und der versicherten Tätigkeit darauf an, daß die Verrichtung, bei der sich der Unfall ereignete, dazu bestimmt war, den Zwecken des Unternehmens zu dienen (vgl. BSG SozR Nr. 22 zu § 548 RVO; SozR 2200 § 548 Nr. 119 und vom 18.11.1997 - 2 RU 42/96 -). Letzteres beurteilt sich nicht danach, ob die Tätigkeit dem Unternehmen objektiv dienlich war; es reicht vielmehr aus, wenn der Versicherte von seinem Standpunkt aus der Auffassung sein konnte, daß die Tätigkeit geeignet sei, den Interessen des Unternehmens zu dienen (vgl. BSG SozR 2200 § 550 Nr. 39 und a.a.O. § 548 Nr. 96).

Als Arbeitsunfall gilt auch ein Unfall auf einem mit einer versicherten Tätigkeit zusammenhängenden Weg (§ 550 Abs. 1 RVO).

Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit sind nach der ständigen Rechtsprechung des BSG (vgl. u.a. BSGE 4, 219, 223; 9, 222, 225; 23, 139, 140; BSG SozR 2200 § 548 Nrn. 2, 31 und 95; BSG SozR 3-2200 § 550 Nrn. 2 und 16) - wie zahlreiche andere sonstige vorbereitende Verrichtungen auch (z.B. Besorgung von Nahrungsmitteln, Reinigen von Arbeitskleidung, Kauf einer Fahrkarte, Tanken eines Fahrzeuges) - grundsätzlich dem persönlichen Lebensbereich des Versicherten zuzurechnen, und zwar auch dann, wenn sie - mittelbar - zugleich der Erhaltung und Wiederherstellung der Arbeitskraft oder der Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Arbeitsverhältnis dienen, hierfür vielfach sogar unentbehrlich sind (vgl. Krasney, HS-UV, § 8, Rdnr. 56), und damit auch betrieblichen Interessen dienen (vgl. vgl. BSG, a.a.O.; zum Ganzen auch Ricke in Kasseler Kommentar, Stand Januar 1998, § 8 SGB VII Rdnr. 80 m.w.N.; Podzun, Der Unfallsachbearbeiter, Kennzahl 090, Seiten 5 und 8; Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, Gesetzliche Unfallversicherung, 12. Aufl., § 8, Rdnr. 171, Stichwort "gesundheitliche Betreuung"; Lauterbach, Unfallversicherung, Stand März 1998, § 8, Rdnrn. 134 und 136; Schulin, HS-UV, § 30 Rdnr. 137; Kater/Leube, Gesetzliche Unfallversicherung, § 2, Rdnr. 80; Bereiter-Hahn/Schieke/Mehrtens, Gesetzliche Unfallversicherung, Stand August 1998, § 8, Anm. 7.23 und Hauck/Haines, SGB VII, Stand Juni 1998, § 8, Rdnr. 111 ff.). In solchen Fällen hat das BSG den Versicherungsschutz allerdings ausnahmsweise dann bejaht, wenn die Gesamtumstände dafür sprechen,

daß das unfallbringende Verhalten dem nach den Regeln der gesetzlichen Unfallversicherung geschützten Bereich zuzurechnen ist. z.B. beim Aufsuchen eines Arztes oder beim Holen von Medikamenten während der Dienstzeit, wenn diese Verrichtungen auch dazu dienen, trotz einer während der Dienstzeit aufgetretenen Gesundheitsstörung weiterhin betriebliche Arbeiten verrichten zu können (vgl. BSG SozR 3-2200 § 550 Nr. 16 m.w.N.). Gemeint sind insoweit Fälle plötzlich während der Arbeitszeit auftretender Beschwerden oder Schmerzen, d.h. solche in einem unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Arbeitszeit. Dann besteht Unfallversicherungsschutz gemäß § 550 RVO auch auf Wegen außerhalb des Betriebsgeländes, z.B. zum Aufsuchen eines Arztes oder einer Apotheke (vgl. BSG SozR 2200 § 548 Nr. 31 und vom 26.06.1970 - 2 RU 113/68 - (= USK 70105); LSG Nordrhein-Westfalen, E-LSG, U-014; RVA, Breithaupt 1938, 369; Podzun und Lauterbach, jeweils a.a.O.). Gleiches gilt auch, wenn die gesundheitliche Störung unmittelbar vor Beginn der betrieblichen Tätigkeit auftritt oder einen so starken Grad erreicht, daß für die beabsichtigte Aufnahme der betrieblichen Tätigkeit der Kauf von Medikamenten oder die Behandlung durch einen Arzt erforderlich wird (vgl. zur ersten Fallgestaltung BSG, SozR 3-2200 § 550 Nr. 16), denn es macht unfallversicherungsrechtlich keinen Unterschied, ob erst die Arbeitsstätte aufgesucht und danach z.B. eine ärztliche Behandlung erforderlich wird oder ob dies aufgrund der Beschwerden schon unmittelbar vor der Arbeitsaufnahme der Fall ist.

Nach Auffassung des erkennenden Senats kann in solchen Fällen der gesetzliche Unfallversicherungsschutz aber nicht weiter reichen als derjenige z.B. bei einer Nahrungsaufnahme außerhalb des Betriebsgeländes: Für die Nahrungsaufnahme während einer Arbeitsschicht oder das Besorgen von Nahrungsmitteln während einer Arbeitspause zum alsbaldigen Verzehr an der Arbeitsstelle ist anerkannt, daß dies in der Regel eine unversicherte, eigenwirtschaftliche Verrichtung ist, die dem persönlichen Lebensbereich des Versicherten zuzurechnen ist (vgl. u.a. BSG SozR 3-2200 § 550 Nr. 15 m.w.N. und BSG NJW 1995, 2942; Brackmann, a.a.O., Rdnr. 71 m.w.N. und Schulin, a.a.O., Rdnr. 99 m.w.N.). Essen und Trinken während der Arbeitszeit sind aber auch dadurch gekennzeichnet, daß sie regelmäßig unaufschiebbare, notwendige Handlungen sind, um die Arbeitskraft des Versicherten zu erhalten und es ihm mittelbar zu ermöglichen, die jeweilige aktuelle betriebliche Tätigkeit fortzusetzen (vgl. u.a. BSG SozR 3-2200 § 550 Nr. 15; BSG BB 1993, 2454 und vom 05.08.1993 - 2 RU 2/93 -); deshalb sind Wege, die zu diesem Zweck zurückgelegt werden, von dem mittelbaren Handlungsziel geprägt. Das Zusammentreffen der beiden betriebsbezogenen Merkmale - Erhaltung der Arbeitskraft und Ermöglichung der Fortsetzung der jeweils aktuellen betrieblichen Tätigkeit - bewirkt den wesentlichen inneren Zusammenhang zwischen dem Betrieb und einem nach oder von der Nahrungsaufnahme bzw. dem Kauf von Nahrungsmitteln zum alsbaldigen Verzehr am Arbeitsplatz außerhalb des Betriebsgeländes unternommenen Weg; dies rechtfertigt es, entsprechende Wege unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung zu stellen.

Der auf dem Weg zur oder von der Nahrungsaufnahme bestehende Versicherungsschutz endet jedoch bzw. beginnt erst wieder mit dem Durchschreiten der Außentür z.B. einer Kantine, einer Gaststätte, der eigenen Wohnung oder eines Einkaufszentrums. Dagegen unterfallen Unfälle innerhalb der Kantine, der Gaststätte, der eigenen Wohnung oder des Einkaufszentrums und bei der Nahrungsaufnahme bzw. dem Kauf selbst - von hier nicht relevanten Ausnahmen abgesehen - nicht mehr dem Schutz der gesetzlichen

Der Unfallversicherungsschutz im Zusammenhang mit Essen und Trinken am Arbeitsplatz beruht mithin auf denselben Erwägungen wie derjenige beim Aufsuchen eines Arztes oder beim Kauf von Medikamenten außerhalb des Betriebsgeländes.

Bezogen auf den vorliegenden Rechtsstreit bedeutet dies, daß die Klägerin zwar - eine am 29.05.1995 tatsächlich stattgefundene ärztliche Behandlung durch Dr. S zugunsten der Klägerin unterstellt - auf dem Weg zur und von der Arztpraxis, auch soweit diese möglicherweise außerhalb des üblicherweise von ihr zwischen der Wohnung und der Arbeitsstätte zurückgelegten Weges lag, unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stand, denn die Behandlung durch den Arzt wegen Kreislaufbeschwerden sollte wesentlich dazu dienen, das Befinden der Klägerin zu bessern, um ihr auf diese Weise die Aufnahme der versicherten Tätigkeit zu ermöglichen und ihre Weiterarbeit während der Arbeitsschicht sicherzustellen. Dieses Verhalten reichte über das persönliche Interesse an der Wiederherstellung der eigenen Gesundheit hinaus und stellte wesentlich auf das betriebliche Interesse der Erhaltung der Arbeitskraft und der Reduzierung von krankheitsbedingten Arbeitszeitausfällen ab; die Klägerin mußte nämlich befürchten, ohne eine Behandlung durch ihren Arzt ihre Arbeit nicht aufnehmen oder zumindest nicht über die gesamte Arbeitsschicht fortsetzen zu können. Die Behandlung durch ihren Arzt war damit eine objektiv und subjektiv geeignete Maßnahme, dies zu verhindern.

Der somit auf dem Weg zur und von der Arztpraxis bestehende Unfallversicherungsschutz galt jedoch nicht für solche Unfälle, die sich - wie hier - innerhalb der Arztpraxis bzw. des Hauses, in dem sich die Praxis befand, ereigneten. Vielmehr endete der Versicherungsschutz mit dem Durchschreiten der Außentür des Gebäudes und begann erst wieder nach dem Verlassen des Hauses, denn mit dem Durchschreiten der Außentür verließ die Klägerin den öffentlichen Verkehrsraum und betrat einen durch die Außentür eindeutig abgegrenzten privaten Bereich. Der Weg innerhalb des Gebäudes wies einen ebenso intensiven Bezug zum unversicherten privaten Bereich der Maßnahme zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit auf wie der Weg eines von einer versicherten Tätigkeit heimkehrenden Bewohners eines Mehrfamilienhauses; dieser steht auf Wegen von der Außentür des Mehrfamilienhauses bis zu seiner Wohnungstür innerhalb des Gebäudes nicht (mehr) unter Versicherungsschutz gemäß § 550 Abs. 1 RVO (vgl. hierzu u.a. BSG SozR 3-2200 § 550 Nr. 15 und BSGE 2, 239, 244; Brackmann, a.a.O., § 8 Rdnrn. 183 und 189). Nachdem sich der hier streitgegenständliche Sturz aber - unstrittig und unzweifelhaft - innerhalb des Hauses im Treppenhaus ereignete, stand die Klägerin nicht mehr bzw. noch nicht wieder unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Nicht zu folgen vermag der Senat der Auffassung von Ricke (a.a.O., Rdnr. 80), der den Versicherungsschutz auch auf den Aufenthalt beim Arzt erstrecken will. Die von ihm zur Begründung angeführten Urteile des BSG geben für diese Ansicht nichts her: Die Entscheidung in SozR 2200 § 548 Nr. 31 betraf den - auch rechtlich - anders gelagerten Fall des Aufsuchens einer Werksambulanz innerhalb des Betriebsgeländes; hierauf wird unten noch weiter eingegangen. Auch die in USK 70105 veröffentlichte Entscheidung betraf einen anders gelagerten Sachverhalt (Unfall im öffentlichen Verkehrsraum nach dem Verlassen einer Apotheke).

Versicherungsschutz kann vorliegend auch nicht unter dem

Gesichtspunkt einer nur unerheblichen Unterbrechung des Weges zum Ort der versicherten Tätigkeit aus privaten Gründen gewährt werden (vgl. insoweit BSGE 43, 113, 114 und 74, 159, 161), denn beim Verlassen des allgemeinen Verkehrsraums mit Aufsuchen einer Arztpraxis sowie Untersuchung und Behandlung durch einen Arzt handelt es sich nicht um eine nur geringfügige, quasi im Vorbeigehen vorgenommene private Verrichtung auf einem versicherungsrechtlich geschützten Weg (vgl. insoweit zuletzt BSG vom 11.08.1998 - B 2 U 29/97 R - für einen Unfall auf einem Tankstellengelände beim Tanken eines PKW auf der Heimfahrt von einer versicherten Tätigkeit).

Soweit das BSG Unfallversicherungsschutz in Fällen ähnlich dem vorliegenden auch für Unfälle innerhalb einer Werksambulanz angenommen hat (vgl. BSG SozR 2200 § 548 Nr. 31; so auch - obiter dictum - BSG SozR 3-2200 § 550 Nr. 16), rechtfertigt dies keine andere Entscheidung, denn beim Aufsuchen einer Werksambulanz im ursächlichen Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit - auch wenn diese sich außerhalb des unmittelbaren Betriebsgeländes befindet - handelt es sich rechtlich um einen gemäß § 548 RVO geschützten Betriebsweg und nicht um einen Weg im Sinne des § 550 RVO. Darüber hinaus können insoweit auch die - hier nicht gegebenen - Besonderheiten einer Werksambulanz nicht unberücksichtigt bleiben: durch das Aufsuchen einer Werksambulanz können - anders als beim Aufsuchen einer außerhalb des Betriebsgeländes liegenden Arztpraxis oder Apotheke - unvorhersehbare krankheitsbedingte Arbeitsausfälle auf ein Minimum reduziert werden, weil die Beschäftigten zum einen im Betriebsgelände oder einer Betriebseinrichtung verbleiben und andererseits eine Behandlung des Beschäftigten in der Werksambulanz einfacher und schneller möglich ist als in einer Arztpraxis mit Wartezeiten bei laufendem Patientenbetrieb und ggf. zusätzlichen Arztterminen.

Aus eben diesen Gründen hat die Klägerin am 29.05.1995 keinen Arbeitsunfall erlitten; sie hat daher auch keinen Anspruch auf Gewährung von Entschädigungsleistungen.

Angesichts dessen sind die angefochtenen Bescheide sowie das Urteil des SG - im Ergebnis - nicht zu beanstanden, weswegen das Berufungsbegehren der Klägerin erfolglos bleiben mußte.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 SGG.

Anlaß, die Revision zuzulassen, bestand nicht.

Fundstelle:

juris-Rechtsprechungsdatenbank